Posaunenblasen am Tag von zehn auf elf Uhr vormittags verlegt. Bemerkt sei noch, daß das täglich dreimalige Blasen vom Turm mit mindestens drei Instrumenten zu geschehen hatte, so daß der Turnmann den mehrfach erwähnten Gesellen und den Jungen auch hierzu unbedingt nötig hatte.

Als Uhrsteller hatte der Turnmann ursprünglich „die Schlaguhr zu jederzeit und nohtwendiglich recht und so viel müglich nach der Sonnenuhr zu stellen, alle Stunden und Schläge zu melden und anzuzeigen.“ Als dann im Jahre 1671 das Glockenspiel erbaut war und Landgraf Ludwig VI. durch Verordnung vom 30. Dezember 1671 die Uhr des Glockenspiels zu dem Range einer Darmstädter Normaluhr erhoben hatte, nach der sich alle, „so über unsere alte Uhren im Schloß wie auch auff dem Stadtkirchenthurn und auff dem Rhathauß, auch Sprintzen- und Sporerthoren bestellt seien“, zu richten hätten, änderte man die Instruktion des Turnmannes als Uhrsteller dahin um, daß man von ihm nunmehr verlangte: „Er solle Tag und Nacht alle halbe und ganze Stunden, wann Unser Glockenspiel gespielt und darauf die Uhr geschlagen hat, sobald die dazu bestellte Glocke auf dem Kirchturm, vermittelst Ziehung der Hämmer, deutlich nachschlagen lassen.“

Für die eben angegebenen Leistungen war dem Turnmann eine feste Besoldung gemacht. Sie bestand bereits 1630 aus denselben Posten, die 1673 in einer Instruktion folgendermaßen genauer beschrieben werden und die ein nicht unbedeutendes Gesamteinkommen darstellen: „Darentwegen und von solches seines Dienstes wegen, soll Ihme alle Jahr, so lang dieße Bestallung also ohnaufgekündet bleibt, gegeben und wie nachfolgt geliefert werden, nehmlich vierzehen Gülden zwölff Albus jeden in dreißig Albus Kleidungsgeld, durch Unßern Rentkmeister albier, zwanzig Malter Korn, fünff Malter Gersten, und Ein halb Malter Erbsen durch Unsern Rentschreiber, so dann zehen Claffter Holz, welche Ihme von Unserm Forstschreiber angewießen und durch Unsere Unterthanen beygeführet werden sollen. Item sollen Ihme fünfzig Gülden obiger Wehrung, so Bürgermeister und Rath albier bey der Statt erheben und liefern lassen, gereichet und ingleichem von hiesiger Statt zwanzig fünff Pfd. Öhl geliefert, auch zur völligen Mastzeit zwey Schwein mastfrey passiret werden. Und soll Er unßer Thurnmann gleich vorigen Thurnmännern befreyet sein, desgleichen in der Statt uf Hochzeiten, auch wann Er anfuchen und es der Zeit Gelegenheit leiden wird, bey Adelichen und andern Personen außerhalb aufzuwarten und zu spielen, Ihme vor andern zugelassen werden, doch daß Er niemahls etwas wieder Unsere Ordnungen wegen des Tanzes und sonsten thue, auch jederzeit seine Nachtwachten, alßo bestellt hinterlassen, daß deßwegen durchaus keine Klage geschehe. Im Fall Er sich aber nicht jederzeit im wenigsten mit einem tüchtigen Gesellen und einem Jungen gefast halten würde, soll Ihme, gestalten Sachen nach, an der Besoldung abgebrochen werden, derowegen Er jederzeit zum wenigsten mit dreyen Stimmen gefaßt seyn solle.“

Von den eben mitgeteilten Stellen bedarf nur die, welche sich auf das Spielen bei Hochzeiten bezieht, einer besonderen Erläuterung. Sie ist mit den Worten einer alten Verordnung von 1660 dahin zu ergänzen, „daß alle Bürger und gemeine Underthanen der Oberaraffschaft schuldig und gehalten waren, bei Hochzeiten und sonsten Festivitäten bei Vermeidung ohnausbleiblicher Straff sich keiner Frembten oder ausländischen Musicanten, sondern jedesmahls des Thurnmannes Aufwartung mit dessen Instrumenten zu gebrauchen, jedoch dergestalten, daß Er Thurnmann mehr nicht von den Leuthen zu Lohn (außer Nebenverehrung) als in 3 Tagen von jeder Stimm Einen Reichsthaler zu nehmen befugt sein solle; welcher ihm aus freyem guten Willen von einer Stimm mehr geben wolte, dasselbe solle solchen zu thun und dem Thurnmann es anzunehmen unverbotten sein.“ „Solte sich dann,“ heißt es weiter, „etwan zutragen, daß der Thurnmann umb Aufwartung angelangt würde, solche aber, weil er albereits schon hie oder da, darin würcklich begriffen stünde, pari passu nicht prätiren könnte, solchenfalß und ehe nicht, ist einem jeden seine Beforderung anderwerts und außerhalb zu suchen und sich deren zu bedienen, billich unverwehrt, wie dann auch der Musicant der Underthanen zu Zwingenberg, Johannes Georg in dieser Verordnung nicht mitbegriffen ist.“

Erwähnt sei noch, daß der eben mitgeteilte „Thurnmannsgehalt“ später etwas geändert wurde, indem man Teile der Fruchtbestallung in Geld verwandelte. So wird z. B. das Einkommen Wilhelm Mangolds 1779 folgendermaßen beschrieben: „30 fl. aus der landgräflichen Generalkasse, 6 Malter Korn aus der Rentschreiberei und 5 Klafter Holz vom Oberforstamt, desgleichen 50 fl. nebst 25 Pfund Oel von der Stadt und Mastfreiheit für zwei Schweine.“ Wilhelm Mangold bekam während seiner Dienstzeit verschiedene Zulagen, so daß seine Geldbesoldung zuletzt 86 fl., seine Fruchtbesoldung 9 Malter Korn und 3 Malter Gerste, seine Holzbesoldung 12 Klafter Holz betrug, zu denen noch die oben erwähnte Oelbesoldung und Mastfreiheit kommt. Bei der Annahme Ludwig Mangolds (1807) gewährte man noch eine Zulage von 13 Malter Korn, 10 Malter Gerste, 10 Malter Spelz, 1 Huhn und 4 Klafter Holz.

In der Entwicklungsgeschichte des „Turnmannsamtes“ im 17. und 18. Jahrhundert stellten sich mit der Zeit allerlei Schwierigkeiten ein, die zu Veränderungen führten. Zuerst betrafen sie lediglich des Turnmanns Rechte, später auch seine Pflichten. Unter den Rechten des Turnmannes war eines, das den Widerstand geradezu herausforderte, das Privileg nämlich, daß er der in erster Linie berufene „Aufspieler“ bei „Hochzeiten und sonsten Festivitäten“ in der ganzen Obergrafschaft sein sollte. Wir finden auch gar bald, daß gegen diese Anordnung sich Opposition regt, in erster Linie von Seiten der Wirte, die freie Musikantenwahl wünschten, in zweiter Linie von Seiten der Berufsmusiker. Schon Gorr hatte mit den „Schalmeyenpfeifern“ der Darmstädter Garnison zu tun, die ihm Konkurrenz machten. Seinem Schwiegersohn Geibel gings nicht besser. Sehr schlimm stand es zu Zeiten Schöns. Im Zusammenhang mit dem Aufschwung des musikalischen Lebens in dem Anfang des 18. Jahrhunderts steigerte sich auch bei der bäuerlichen Bevölkerung das Musik- und Tanzbedürfnis und das Angebot von billigen musikalischen Kräften, die im „Kerbenstdelton“ dem Volk geben wollten, wonach es suchte. Von 1750 an vergeht kein Jahr, ohne daß Schön mit einer Philippika sich dem Hof naht und um Schutz für sein Musikprivileg bittet. Daß er auch praktisch für seine Rechte eintrat, beweisen seine Berichte, die mitunter ergötzlich zu lesen sind, aber nie etwas halfen. So berichtet er z. B. im Jahr 1756: „Alhier in Darmstadt habe in 4 Jahren wenig oder gar keine musicalische Aufwartung gehabt, die Bürgerschafft und Andere bedienen sich der Pfeiffer von der Soldateska. In Gundernhausen war verwichenen Herbst Kirchmeß, da haben sich meine Gesellen bey dem Wirth gemeldet, Ihm auch den Mayen gesteckt und dabey zum Tantz Music gespielt. Während der Zeit bringen ausländische Spielleut schrifftlichen Befehl zum Aufspielen von Lichtenberg, mußten also meine Gesellen mit Schimpf und Schanden abziehen. In Griesheim wurde ich von dasigem Wirth bey der Kirchmeß zur Aufwartung bestellt, so kommen fremde Spielleut und bereden ihn, ich wäre gestern begraben worden. In Neitzsch ist nach Ostern eine Hochzeit gewesen, so bin mit meinen Gesellen dahin gangen, hab 1 Thaler verzehrt und sande bemelten Ziegler in völliger Arbeit mit Ausländischen Spielleuten, deren einem ich die Geige aus der Hand nahm und Ihme auf den Kopf entzwey schlage und Mühe hatte abzuwehren, daß meine Gesellen nicht auch Hand anlegten, Satisfaktion zu nehmen.“

Immer und immer wieder reichte Schön Beschwerden ein und immer und immer wieder gingen geharnischte Befehle ins Land mit dem Zweck, Schön „bei seinem Privilegio zu manutenieren“. Aber sie halfen nicht viel und als gar Schön von 1757 an einige Jahre lang vorübergehend keine Gesellen mehr hielt, war sein Privileg in der Gefahr, gegenstandslos zu werden. Es blieb nichts anderes übrig, als einen Ausweg zu finden, der beiden Teilen einigermaßen gerecht wurde. Wie man ihn fand, das ersehen wir aus einem Vergleich des Annahmedekretes Mangolds von 1779 mit dem Schöns von 1750. Im Unterschied von der Instruktion Schöns wird in Mangolds Instruktion bestimmt, „daß dem Thurnmann das Aufspielen auf den Hochzeiten, Kirchweyhen und dergl. zukomme und alle einheimischen und fremden Musikanten gehalten seyn sollen, wenn sie zum Aufspielen angesprochen werden, sich bey ihm zu melden, und einen Erlaubnißschein gegen drei Albus auszulösen.“

Durch diese Bestimmung wurden manche Schäden beseitigt. Aber auch weiterhin kam es zu Klagen. Mancher Wirt ließ ohne Einholung des bezahlten Erlaubnisscheines spielen, in anderen Fällen gaben Beamte Spielerlaubnis, ohne Schöns Recht zu berücksichtigen. Endlich kam es auch vor, daß die landgräfliche Regierung oder der Landgraf selbst einzelne Musikkapellen besonders privilegierten, sie also auf Kosten Schöns mit Rechten ausstatteten. Zu nennen ist hier die „jüdische Musikbande“ Herz Hachenburger und Genossen, die das Recht des alleinigen Aufspielens auf Judenhochzeiten und später den Charakter einer „Kur-Kapelle im Bad Auerbach“ bekamen. Ferner ist hier die Tatsache zu erwähnen, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Militärmusik das Privileg bekam, überall zu spielen, wohin man sie erfordere. Im Anfang des 19. Jahrhunderts war das Privileg des „Turnmannes“ bereits durchlöchert.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Zb-662-1908/0166
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt